

INHALT

SEITE 1

Lohnbuchhaltung:
Aktuelles zum gesetzlichen Mindestlohn

SEITE 3

Einkommensteuer:
Belegaufbewahrungspflicht für Spendennachweise

SEITE 4

Lohnbuchhaltung:
Leasing eines E-Bikes mit Barlohnnumwandlung

SEITE 6

Erbschaftsteuer/Schenkungsteuer:
Weitergeltung des bisherigen Gesetzes

SEITE 7

Einkommensteuer:
Aufwendungen für ein Dienstjubiläum als Werbungskosten

SEITE 7

Wirtschaftsförderung:
Kaufprämie für Elektrofahrzeuge

LOHNBUCHHALTUNG

Aktuelles zum gesetzlichen Mindestlohn

Allgemeiner gesetzlicher Mindestlohn soll auf 8,84 € steigen

Der gesetzliche Mindestlohn soll zum 1. Januar 2017 von brutto 8,50 € je Zeitsunde auf 8,84 € steigen. Das hat die Mindestlohn-Kommission der Bundesregierung einstimmig beschlossen.

Die Mindestlohn-Kommission hat sich bei ihrer Entscheidung am Tarifindex des Statistischen Bundesamtes orientiert. Der Index berücksichtigt, welche Tarifierhöhungen von Januar 2015 bis einschließlich Juni 2016 erstmals gezahlt werden. Maßstab dabei sind die tariflichen Stundenlöhne (ohne Sonderzahlungen) und deren monatliche Entwicklung. Laut Statistischem Bundesamt entspricht die Entwicklung der Tarifverdienste in diesem Zeitraum 4 %.

Der Beschluss der Mindestlohn-Kommission wird der Bundesregierung vorgelegt, damit er als Rechtsverordnung ab dem 1. Januar 2017 verbindlich werden kann.

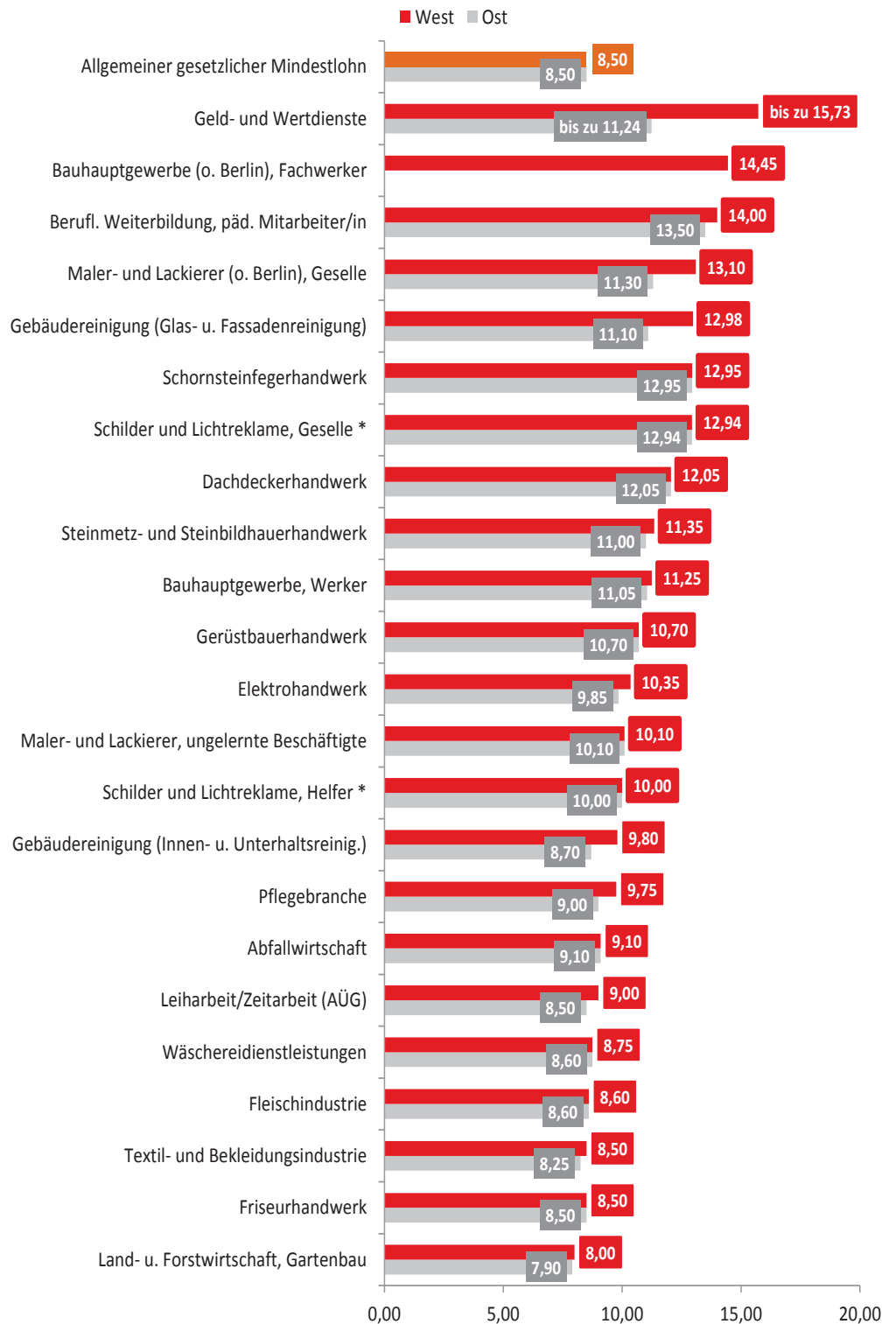
Bis zum 31. Dezember 2016 läuft die Übergangsregelung für einige Branchen aus, die erlaubt, tarifvertraglich vom Mindestlohn abzuweichen. Übergangsweise gelten noch in diesen Branchen niedrigere Mindestlöhne. Spätestens zum 1. Januar 2017 müssen die Beschäftigten dieser Branchen auch hier mindestens brutto 8,50 € bekommen und ab dem 1. Januar 2018 gilt in diesen Branchen ebenfalls der von der Mindestlohnkommission neu festgesetzte Mindestlohn.

Der Zoll kontrolliert, ob Arbeitgeber den Mindestlohn einhalten. Verstöße können mit einer Geldbuße von bis zu 500.000,00 € sanktioniert werden. Bußgelder werden zum Beispiel fällig, wenn Arbeitgeber in bestimmten Branchen und bei geringfügig Beschäftigten gegen Dokumentationspflichten verstoßen. Das betrifft zum Beispiel das Baugewerbe, Gaststätten und Herbergen, Speditions-, Transport und Logistikunternehmen, Forstwirtschaft, Gebäudereinigung, Mes- sebau und Fleischwirtschaft.

Eine Übersicht über die Mindestlöhne in Deutschland stellt das WSI Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliches Institut der Hans Böckler Stiftung Düsseldorf regelmäßig aktualisiert zur Verfügung:

Mindestlöhne in Deutschland

je Stunde in Euro, August 2016



* noch nicht allgemeinverbindlich erklärt

Anrechnung von monatlicher Auszahlung von Urlaubs- und Weihnachtsgeld auf Mindestlohn

Das Bundesarbeitsgericht hat am 25. Mai 2016 entschieden, dass die monatliche Auszahlung von Jahressonderzahlungen, z. B. Urlaubs- oder Weihnachtsgeld, unter bestimmten Voraussetzungen auf die Höhe des Mindestlohns angerechnet wird. Voraussetzung für die Anrechenbarkeit ist, dass die geleistete Zahlung eine Gegenleistung für erbrachte Arbeitsleistung des Arbeitnehmers darstellt. Eine monatliche Auszahlung ist ein Indiz für die vorgenannte Voraussetzung. Dagegen sind zusätzliche Entgeltzahlungen, die der Arbeitgeber ohne Rücksicht auf die tatsächliche Arbeitsleistung des Arbeitnehmers erbringt, nicht auf den gesetzlichen Mindestlohn anzurechnen,

z. B. eine Sonderzahlung zur Belohnung von Betriebstreue. Auch Zahlungen, die auf einer besonderen gesetzlichen Zweckbestimmung beruhen, z. B. die in § 6 Abs. 5 ArbZG genannten Nacht- und Schichtzuschläge, sind nicht auf die gesetzliche Lohnuntergrenze anzurechnen.

Gesetzlicher Mindestlohn auch für Bereitschaftszeiten

Der gesetzliche Mindestlohn ist für jede geleistete Arbeitsstunde zu zahlen. Zur vergütungspflichtigen Arbeit rechnen auch Bereitschaftszeiten, während derer sich der Arbeitnehmer an einem vom Arbeitgeber bestimmten Ort - innerhalb oder außerhalb des Betriebes - bereithalten muss, um bei Bedarf die Arbeit aufzunehmen. Dies entschied das Bundesarbeitsgericht mit Urteil vom 29. Juni 2016.



Barbara Blömer
Prokuristin
Kohl & Zerhusen KG

EINKOMMENSTEUER

Belegaufbewahrungspflicht für Spendennachweise

Ab 2017 wird aus der Belegvorlagepflicht bei Zuwendungsbestätigungen im Zuge der Modernisierung des Besteuerungsverfahrens eine Belegaufbewahrungspflicht. Darauf weist der Deutsche Steuerberaterverband hin. Zudem ergeben sich Änderungen bei der elektronischen Zuwendungsbestätigung.

I. Belegvorlagepflicht wird zur Belegaufbewahrungspflicht

Ein Steuerpflichtiger, der Spenden oder Mitgliedsbeiträge steuerlich geltend machen will, musste bisher grundsätzlich mit seiner Einkommensteuererklärung zwingend die Zuwendungsbestätigung vorlegen. In bestimmten Fällen genügte

auch ein vereinfachter Nachweis (Bareinzahlungsbeleg oder Buchungsbestätigung). Andernfalls hat das Finanzamt geleistete Spenden oder Mitgliedsbeiträge nicht anerkannt. Durch die Modernisierung des Besteuerungsverfahrens ändern sich die Regelungen zum Zuwendungsnachweis. Die Neuerungen gelten für alle Zuwendungen des Steuerpflichtigen, die dem Zuwendungsempfänger nach 2016 zufließen. Für Zuwendungen ab 2017 muss der Steuerpflichtige seine Zuwendungsbestätigungen bzw. die vereinfachten Nachweise nur noch vorlegen, wenn das Finanzamt ihn dazu auffordert. Das Finanzamt kann die Vorlage vom Steuerpflichtigen bis zum Ablauf eines Jahres ab der Bekanntgabe des Be-

scheids verlangen.

II. Neuerungen bei der elektronischen Zuwendungsbestätigung

Der Zuwendende kann, wie bisher, den Zuwendungsempfänger bevollmächtigen, die Zuwendungsbestätigung nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung zu übermitteln. Das hat den Vorteil, dass der Zuwendende keine Zuwendungsbestätigung aufbewahren muss. Umgekehrt entfällt die Aufbewahrungspflicht des Zuwendungsempfängers hinsichtlich des Doppels.

Maßgeblich für die elektronische Datenübermittlung sind nicht mehr wie bisher die Regelungen der SteuerdatenübermittlungsVO, sondern die des neu eingeführten § 93c AO. § 93c AO harmonisiert steuerliche Regelungen bei der Datenübermittlung durch bestimmte Dritte. In Bezug auf Zuwendungsbestätigungen ergibt sich daraus im Wesentlichen Folgendes:

- Der Zuwendungsempfänger wird zur sogenannten mitteilungspflichtigen Stelle im Sinne des § 93c AO. Die Spendendaten sind nach Ablauf des Besteuerungszeitraums bis Ende Februar des

folgenden Jahres zu übermitteln.

- Der Zuwendungsempfänger muss die übermittelten Daten aufzeichnen und zusammen mit entsprechenden Unterlagen bis zum Ablauf des siebten Folgejahres aufbewahren. Sollte er innerhalb dieser Zeit erkennen, dass die gemeldeten Daten nicht stimmen, muss er die gemeldeten Daten berichtigen.
- Der Zuwendungsempfänger hat wie bisher dem Zuwendenden die Daten, die er an das Finanzamt übermittelt hat, elektronisch oder als Ausdruck zur Verfügung zu stellen.
- Zudem kann das Finanzamt unter anderem durch Datenabruf der Spendendaten beim Finanzamt des Zuwenders ermitteln und überprüfen, ob der Zuwendungsempfänger seine Übermittlungspflicht seine Aufzeichnungspflicht erfüllt.

Durch die vorgenannten Veränderungen ergeben sich für den Zuwendenden wesentliche Vereinfachungen bei der Einkommensteuererklärung und besonders dann, wenn dieser das elektronische Verfahren wählen kann. Die Finanzverwaltung profitiert durch stärkere Kontrollmöglichkeiten.

LOHNBUCHHALTUNG

Leasing eines E-Bikes mit Barlohnnumwandlung

Steuerliche Betrachtung des Dienstfahrrads

Seit 2012 ist das Dienstfahrrad hinsichtlich des sogenannten „Dienstwagenprivilegs“ dem Dienstauto steuerlich gleichgestellt. Der Arbeitnehmer darf mit dem

Dienstfahrrad zur Arbeit fahren und es privat nutzen. Die private Nutzung muss wie beim Dienstauto mit 1 % des Bruttolistenpreises als geldwerter Vorteil versteuert werden. Als Bruttolistenpreis gilt die auf volle 100,00 € abgerundete unverbindliche Bruttopreis-Empfehlung

des Händlers oder Herstellers im Zeitpunkt der Inbetriebnahme.

Steuerlich gibt es gegenüber dem Dienstauto sogar einen Vorteil: Anders als beim Dienstauto muss bei der Gehaltsabrechnung der Anfahrtsweg zur Arbeit nicht mit 0,03 % Aufschlag pro Entfernungskilometer versteuert werden. Dieser Aufschlag fällt nur bei E-Bikes an, die schneller als 25 Kilometer pro Stunde fahren. Für das tägliche Pendeln von der Wohnung zur Arbeit mit dem Dienstfahrrad können außerdem für jeden Entfernungskilometer 0,30 € als Werbungskosten in der Steuererklärung angesetzt werden soweit die Werbungskostenpauschale überschritten wird. Bei einer Distanz von z. B. fünf Kilometern und 220 Arbeitstagen ergibt sich eine Entfernungspauschale von 330,00 €. Diese gilt natürlich auch, wenn Sie mit Ihrem privaten Rad zur Arbeit fahren.

Stellt der Arbeitgeber seinem Mitarbeiter beispielsweise ein Pedelec (E-Bike mit Höchstgeschwindigkeit bis 25 Stundenkilometer) mit einem Neupreis von 2.500,00 € zur Verfügung, bekommt der Arbeitnehmer monatlich 25,00 € als geldwerten Vorteil auf sein Gehalt aufgeschlagen. Der Arbeitnehmer muss diesen Betrag mit seinem individuellen Steuersatz versteuern und auch Sozialversicherung hierfür bezahlen.

Der Arbeitgeber kann die Kosten als Betriebsausgaben ansetzen. Umsatzsteuerlich liegt bei dieser unentgeltlichen Überlassung ein Leistungsaustausch vor. Die Gegenleistung des Arbeitnehmers besteht in der anteiligen Arbeitsleistung. Der Arbeitgeber hat die Überlassung als Umsatz zu versteuern. Folglich hat er aus den Aufwendungen auch den vollen Vorsteuerabzug (Abschn. 15.23 Abs. 8 UStAE).

Leasing eines Dienstfahrrads mit Barlohnnumwandlung

Für den Arbeitgeber besteht die Möglichkeit, über spezialisierte Leasinganbieter ein Dienstfahrrad für seinen Arbeitnehmer zu leasen. Für den Fall, dass der Arbeitgeber die Leasingkosten für das Dienstfahrrad nicht trägt, besteht darüber hinaus die Möglichkeit des Leasings in Verbindung mit Barlohnnumwandlung. Hierbei schließt der Arbeitgeber einen Leasingvertrag mit einem Vertragshändler ab - bei mehreren Dienstfahrrädern einen Rahmenvertrag mit guten Konditionen - über eine bestimmte Laufzeit, an deren Ende der Arbeitnehmer je nach Ausgestaltung des Leasingvertrages sein bisheriges Dienstfahrrad mit beispielsweise 10 % des Kaufpreises privat erwerben kann. Während der Leasing-Laufzeit werden die Leasingraten und Versicherungsprämien beim Arbeitgeber (Leasingnehmer) fällig, der diese Kosten als Betriebsausgaben ansetzen kann. Der Arbeitnehmer vereinbart mit seinem Arbeitgeber arbeitsvertraglich eine echte Barlohnnumwandlung. Das heißt, statt einen Teil des Gehalts ausbezahlt zu bekommen, erhält der Mitarbeiter künftig als Sachlohn ein Dienstfahrrad, das er auch privat nutzen darf. Dafür behält der Arbeitgeber vom monatlichen Bruttolohn die Netto-Leasingrate und die Versicherungsprämie ein. Hinzu zum zu versteuernden Bruttolohn kommt 1 % des Bruttolistenpreises, der als geldwerter Vorteil für die Privatnutzung vom Arbeitnehmer zu versteuern ist.

Durch die Barlohnnumwandlung sinkt die Berechnungsgrundlage für Lohnsteuer und Sozialversicherung, sodass der Arbeitnehmer und Arbeitgeber weniger Lohnsteuer und Sozialversicherungsbeiträge zahlen. Außerdem kann er das Rad - über die gesamte Laufzeit betrachtet -

in vielen Fällen preiswerter erwerben als bei Privatkauf.

Leasingverträge umfassen häufig auch die Kosten für Wartung und Reparaturen. Fehlt eine solche Klausel, muss in der Regel der Arbeitnehmer das Rad warten.

Zahlenbeispiel für Leasing eines Dienstfahrrads mit Gehaltsum-

wandlung:

Arbeitgeber und Arbeitnehmer entscheiden sich für ein E-Bike im Wert von 3.000,00 € (Bruttolistenpreis). Der Arbeitgeber beteiligt sich nicht an den Netto-Leasingraten in Höhe von 100,10 € im Monat inklusive Versicherung (Angebot www.eurorad.de vom 05.08.2016). Annahmen: Steuerklasse 1, keine Kinder, kirchensteuerpflichtig:

Angenommenes Bruttogehalt:	2.500,00 €
abzgl. Netto-Leasingrate und Versicherung als Barlohnsumwandlung:	100,10 €
zzgl. geldwerter Vorteil (1 %-Regel):	30,00 €
= Berechnungsgrundlage für Steuern und Sozialversicherung:	2.429,90 €
abzgl. Steuern und Sozialversicherung:	841,49 €
= Nettogehalt:	1.588,41 €
abzgl. versteuerter geldwerter Vorteil:	30,00 €
= ausgezahltes Gehalt:	1.558,41 €

Ohne Leasing würde das ausgezahlte Nettogehalt in diesem Beispiel 1.624,55 € betragen. Somit kostet das E-Bike den Mitarbeiter tatsächlich 66,14 € im Monat. Nach 36 Monaten kann der Arbeitnehmer je nach Leasingvertrag das Dienstfahrrad für eine restliche Kaufpreisrate

erwerben, die in eine Vergleichsberechnung zum Privatkauf einbezogen werden müsste.

Für eine individuelle Berechnung stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

ERBSCHAFTSTEUER/SCHENKUNGSTEUER

Weitergeltung des bisherigen Gesetzes

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Urteil vom 17. Dezember 2014 entschieden, dass § 13a und § 13b ErbStG, jeweils in Verbindung mit § 19 Abs. 1 ErbStG, mit Art. 3 Abs. 1 des Grundgesetzes unvereinbar sind. Es hat den Gesetzgeber verpflichtet, spätestens bis zum 30. Juni 2016 eine Neuregelung zu treffen. Bis zu einer Neuregelung bleibt das bisherige Recht in vollem Umfang weiter angewend-

bar. Das gilt auch für Erwerbe, für die die Steuer nach dem 30. Juni 2016 entsteht. Die gleich lautenden Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder vom 5. November 2015 sind zu beachten.

EINKOMMENSTEUER

Aufwendungen für ein Dienstjubiläum als Werbungskosten

Aufwendungen für eine betriebsinterne Feier anlässlich eines Dienstjubiläums können, wenn sie (nahezu) ausschließlich beruflich veranlasst sind und der Arbeitnehmer die Gäste nach abstrakten berufsbezogenen Kriterien einlädt, als Werbungskosten bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit berücksichtigt werden. So urteilte das Bundesministerium für Finanzen in einem am 27. Juli 2016 veröffentlichten Urteil.

Begründung:

Die Richter des BFH führten aus, dass für die Beurteilung, ob die Aufwendungen beruflich oder privat veranlasst sind, in erster Linie auf den Anlass der Feier abzustellen sei. Ein Dienstjubiläum sei ein berufsbezogenes Ereignis, da der Beschäftigte im Rahmen seines Dienstjubiläums für seine langjährige Pflichterfüllung gegenüber seinem Arbeitgeber geehrt wird. Wenn nun der Mitarbeiter im Rahmen dieser Feier zum Dienstjubiläum

einlädt und für ihn Bewirtungsaufwendungen entstehen, können diese Aufwendungen ausschließlich oder nahezu ausschließlich beruflich veranlasst sein. Die Aufwendungen können dann als ausschließlich oder nahezu ausschließlich beruflich veranlasst gelten, wenn keine weiteren Umstände auf eine private Veranlassung schließen lassen. Auf eine nicht private Veranlassung schließen lassen Umstände wie:

- Ort der Feierlichkeit zum Dienstjubiläum: Arbeitsstätte,
- Uhrzeit der Feierlichkeit zum Dienstjubiläum: in Abstimmung mit dem Arbeitgeber zumindest teilweise während der Arbeitszeit,
- Eingeladene Gäste: Arbeitskollegen und/oder Arbeitgeber,
- Umfang der Aufwendungen: maßvoller Umfang.

WIRTSCHAFTSFÖRDERUNG

Kaufprämie für Elektrofahrzeuge (Umweltbonus)

Die Bundesregierung hat sich zum Ziel gesetzt, mit Hilfe eines Umweltbonus den Absatz neuer Elektrofahrzeuge zu fördern. Dadurch soll ein nennenswerter Beitrag zur Reduzierung der Schadstoffbelastung der Luft bei gleichzeitiger Stärkung der Nachfrage nach umweltschonenden Elektrofahrzeugen um mindestens 300.000 Fahrzeuge geleistet werden.

Durch die Förderung soll die schnelle Verbreitung elektrisch betriebener Fahrzeuge im Markt unterstützt werden. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) hat darauf hingewiesen, dass die Europäische Kommission am 16. Juni 2016 die uneingeschränkte Umsetzbarkeit bestätigt hat.

IMPRESSUM

HERAUSGEBER

Kanzleiverbund Kohl & Zerhusen
Alter Bahndamm 1
49439 Steinfeld-Mühlen
Tel. +49 (0) 5492 803-0
info@kohl-zerhusen.de

HAFTUNGSAUSSCHLUSS

Die Zusammenstellung der Beiträge erfolgt aus den Bereichen Steuern, Wirtschaft, Finanzwirtschaft, Unternehmensorganisation unter Berücksichtigung ihrer praktischen Bedeutung für unsere Kunden. Die Zusammenstellung erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit der Darstellung aller Neuigkeiten und Entwicklungen, insbesondere im Bereich Steuern und Wirtschaft. Eine Haftung aufgrund von Unvollständigkeit kann daher nicht übernommen werden. Alle Beiträge geben auch die persönliche Auffassung des Autors wieder und sind dabei nach bestem Wissen erstellt. Eine Haftung aufgrund von Fehlerhaftigkeit kann daher trotz sorgfältiger Bearbeitung nicht übernommen werden. Zu den dargestellten Themen wird gerne weitere Auskunft erteilt.

Antragsberechtigung:

Antragsberechtigt für die Kaufprämien sind:

- Privatpersonen,
- Unternehmen,
- Stiftungen,
- Körperschaften,
- Vereine.

Gegenstand der Förderung:

Förderfähig ist der Erwerb (Kauf oder Leasing) eines neuen, erstmals zugelassenen, elektrisch betriebenen Fahrzeuges gemäß § 2 des Elektromobilitätsgesetzes, im Einzelnen ein

- reines Batterieelektrofahrzeug,
- von außen aufladbares Hybridelektrofahrzeug (Plug-In Hybrid) oder
- Brennstoffzellenfahrzeug

der Klassen M1 und N1 bzw. N2 soweit diese mit einer Fahrerlaubnis der Klasse B im Inland geführt werden dürfen. Ebenso förderfähig sind Fahrzeuge, gleich welchen Antriebs, die keine oder weniger als 50 g CO₂-Emissionen pro km vorweisen.

Das Fahrzeugmodell muss sich auf der veröffentlichten Liste der förderfähigen Elektrofahrzeuge befinden.

Art und Höhe der Förderung:

Der Bundesanteil am Umweltbonus beträgt für ein reines Batterieelektrofah-

zeug bzw. ein Brennstoffzellenfahrzeug (keine lokale CO₂-Emission) 2.000,00 € und für ein von außen aufladbares Hybridelektrofahrzeug (weniger als 50 g CO₂-Emission pro km) 1.500,00 €.

Die Förderung wird nur dann gewährt, wenn der Automobilhersteller dem Käufer mindestens den gleichen Anteil vom Netto-Listenpreis des Basismodells (BAFA Listenpreis) als Nachlass gewährt. Der Netto-Listenpreis des Basismodells darf 60.000,00 € netto nicht überschreiten.

Fördervoraussetzungen

- Das Fahrzeugmodell muss sich auf der Liste der förderfähigen Fahrzeuge befinden,
- Der Erwerb (Kauf oder Leasing) sowie die Erstzulassung müssen ab dem 18. Mai 2016 erfolgt sein,
- Das Fahrzeug muss im Inland auf den Antragsteller zugelassen werden (Erstzulassung) und mindestens sechs Monate zugelassen bleiben.

Elektronisches Antragsformular

Für die Antragstellung steht Ihnen ein elektronisches Antragsformular auf der Internetseite des Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle www.bafa.de zur Verfügung.

Die Förderung erfolgt in einem zweistufigen Verfahren (Antrag und Verwendungsnachweis).